

*Spring und Linsenspinne*

rüstungsgegenstände dem Geschäft eine sehr bedeutende Ausdehnung geben.

Völlig starr steht das Gesetz solchen technischen Verschiebungen nicht gegenüber. Dasselbe kennt zunächst die Löschung der Erwerbsteuer bei dauernd vollständiger Betriebseinstellung. Die steuerrechtliche Voraussetzung ist indes nicht gleichbedeutend mit der technischen. Wenn auch die Erzeugung auf gehört hat, kann die Abschreibung der Erwerbsteuer nicht erlangt werden, wenn die Produkte noch verkauft oder auch nur zur Veräußerung bereit gehalten werden; wenn eine Glasfabrik die Tafelglaserzeugung aufgegeben, kann die Steuer noch nicht zur Löschung gelangen, wenn andre Betriebszweige fortbestehen. Demnach wird die Löschung der Erwerbsteuer zufolge der Kriegsergebnisse meist nur in besonderen Fällen erreicht werden können.

Bedeutungsvoll ist dagegen die Anordnung, daß nach dem Gesetze wegen „außerordentlicher Umstände“ eine oder mehrere Quartalsraten nachgelassen oder ermäßigt werden können. Obwohl die Kriegslage zweifellos als ein solcher außerordentlicher Umstand anzusehen ist, sah sich die Regierung veranlaßt, mittels kaiserlicher Verordnung (vom 19. Oktober 1914) den Gegenstand einer neuen Regelung zu unterziehen. Die wichtigste Aenderung betrifft das Verfahren. Während nach dem Gesetze zur Entscheidung über ein solches Ansuchen die Finanzlandesbehörde berufen war, steht dieselbe (soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die außerhalb des Kontingents besteuert waren, also um neuere Betriebe) nunmehr einer Spezialkommission zu, bestehend aus dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission, ferner einem gewählten und einem ernannten Mitglied dieser Kommission; als zweite Instanz entscheidet nicht mehr das Finanzministerium, sondern gleichfalls eine Spezialkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerlandeskommission, ferner zwei gewählten und zwei ernannten Mitgliedern dieser Kommission. Die Nachlässe oder Ermäßigungen sind demnach vorwiegend Persönlichkeiten anvertraut, welche mit der Geschäftswelt direkte Fühlung haben; nur für die erwähnten neueren Betriebe, deren Veranlagung den Steuerbehörden selbst zustand, werden die Steueradministrationen, beziehungsweise die Finanzlandesbehörden die Entscheidung zu treffen haben. Hervorzuheben ist, daß ein allgemeiner Hinweis in dem Ermäßigungs- und Nachlagengesuchen auf die Kriegslage usw. nicht genügen dürfte; die kaiserliche Verordnung selbst deutet an, daß individuelle Gründe vorgebracht werden sollen. Offenbar rechnet die Regierung mit einer großen Anzahl von Anträgen. Um nun den zu erwartenden Ausfall dem Staatsschatz wieder gutzubringen, wird die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Summe der bewilligten Nachlässe der Erwerbsteuerhauptsumme für die nächstfolgende Veranlagungsperiode (1916 und 1917) hinzuzuschlagen sei (soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die außer Kontingent veranlagt worden waren). Auf diese Weise können die bemessenen Erwerbsteuersätze der gegenwärtigen Lage teilweise angepaßt werden — aber eben nur teilweise. Die Voraussetzungen, von welchen die Erwerbsteuerkommissionen bei dem Veranlagungsgeschäft ausgingen, treffen gegenwärtig überhaupt nicht mehr zu; schon die am 1. Oktober fällig gewordene Quartalsrate wird in den allermeisten Fällen nicht mehr als entsprechend anzusehen sein. Und so wäre die Auffassung begründet, daß die veranlagten Sätze im allgemeinen aufgehoben werden sollten.

Als bewegliche Abgabe sollte, auch nach den Intentionen der Gesetzgebung, die Erwerbsteuer von vornherein derart bemessen werden, daß zum Maßstab die Verhältnisse des Steuerjahres dienen. Nun ist dies unmöglich, und aus aller dieser Ursache werden die Betriebsdaten einer früheren Epoche zur Grundlage der Steuerbemessung genommen. Diese aber haben heute jeden Geltungswert verloren, die Arbeit der Kommissionen, mag sie noch so gewissenhaft geleistet worden sein, ist durch höhere Gewalt zerstört worden. Die Vorschreibung keiner andern Steuer steht mit den Tatsachen so in Widerspruch wie gegenwärtig die der Erwerbsteuer, die Grundlagen der Abgabe-

leistung sollten eigentlich neu geschaffen werden. Eine Ermäßigung der Kontingentsumme kann nicht in Betracht kommen; wohl aber wäre eine Neubemessung der einzelnen Betriebe gerechtfertigt. Die Erwerbsteuerkommissionen, welche das Veranlagungsgeschäft im Winter auf sich nahmen, sich ein Urteil über die Ertragsfähigkeit jedes einzelnen Betriebes bilden mußten, werden wohl schon gegenwärtig, jedenfalls aber in den nächsten Monaten zu erwägen in der Lage sein, welche Sätze den derzeitigen Betriebsverhältnissen entsprechen; diese Sätze werden zumeist erheblich niedriger, in manchen Fällen aber auch höher festzusetzen sein, als die bereits veranlagten. Der Grundsatz, die Abgabe den Verhältnissen der Zahlungsperiode nahezu bringen, ist übrigens dem Gesetze nicht fremd, denn für neu entstehende Unternehmungen ist die Erwerbsteuer nach den vorausgerichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen. Auch für die Zukunft wird von jener Relation abgewichen werden müssen, denn nach dem Gesetze sollten bei der Veranlagung für die folgende Periode (1916 und 1917) die Betriebsverhältnisse während der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 maßgebend sein, die doch zweifellos als Ausnahmserscheinungen werden angesehen werden müssen.